

A M T S B O T E der Stadt Bergen auf Rügen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar Nr. 03 - 17. Jahrgang – 07. April 2011

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- → Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Thesenvitz und der Stadt Bergen auf Rügen
 S. 1
- → Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 46 "Wohnanlage Maxim-Gorki-Straße"

 S. 5
- → Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 und die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen

 S. 6

Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 5 KV M-V wird der nachstehende Gebietsänderungsvertrag nach Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Rügen, Billrothstraße 5, 18528 Bergen auf Rügen [AZ: LR/00.15/15 1300 (1/10) vom 06. Dezember 2010 und der Anordnung vom 30. Dezember 2010 (AZ: 53 02 03 06) sowie nach Bekanntmachung des Innenministeriums vom 16. Dezember 2010 – II 300 – 177.51/G, Amtsblatt M-V Nr. 01/2011, bekannt gemacht.

Vertrag zur Eingemeindung zwischen der Gemeinde Thesenvitz und der Stadt Bergen auf Rügen

Die Gemeinde Thesenvitz, vertreten durch den Bürgermeister und den stellvertretenden Bürgermeister

und

die Stadt Bergen auf Rügen, vertreten durch die Bürgermeisterin und einen ihrer Stellvertreter

schließen auf Grundlage des § 12 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) i.d.F.d.Bek. vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBI. M-V Nr. 20 S.687, 719) und der Beschlüsse der Gemeindevertretung Thesenvitz vom 23. Juni 2010 und der Stadtvertretung Bergen auf Rügen vom 07. Juli 2010

nachfolgenden Vertrag:

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Thesenvitz wird gemäß § 11 Absatz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in die Stadt Bergen auf Rügen eingemeindet.

§ 2 Gemeindename

Die vergrößerte Gemeinde führt die Bezeichnung "Stadt" als Namenszusatz und den Gemeindenamen der aufnehmenden Gemeinde.

Der Name lautet

Bergen auf Rügen.

§ 3 Rechtsnachfolge

Die Stadt Bergen auf Rügen wird mit dem Tag des Wirksamwerdens dieses Vertrages Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Thesenvitz.

§ 4 Ortsteile

(1) Die Ortsteile der Gemeinde Thesenvitz

Thesenvitz Ramitz-Dorf Ramitz-Siedlung Lipsitz Dramvitz

werden Ortsteile der Stadt Bergen auf Rügen.

(2) Die Stadt Bergen auf Rügen wird die Aufnahme dieser Ortsteile in ihrer Hauptsatzung regeln. Der Name dieser Ortsteile bleibt dabei unverändert.

§ 5 Wahrung der Eigenart

- (1) Die Stadt Bergen auf Rügen wird die Interessen der o. g. Ortsteile wahren.
- (2) Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt werden.
 - Ehrung der Einwohner mit höherem Lebensalter entsprechend den gegenwärtigen Festlegungen der Gemeinde Thesenvitz und der Stadt Bergen auf Rügen
 - Jährlich eine vorweihnachtliche Veranstaltung mit den Seniorinnen und den Senioren (Theaterfahrt o. ä.)
 - Thesenvitz verfügt über eine Denkmalfläche, wo ein Pflug auf einem Betonsockel den ursprünglichen Charakter des Ortes als Bauerndorf symbolisiert. Dieses Denkmal sollte auch künftig Bestand haben.
 - Für die Kinder und Jugendlichen der Ortsteile besteht weiterhin die Möglichkeit der freien Wahl der zu besuchenden Kindereinrichtung bzw. Schule.

§ 6 Ortsrecht

- (1) Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt das Ortsrecht der Stadt Bergen auf Rügen auch für die o. g. Ortsteile.
- (2) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der Gemeinde Thesenvitz als solches in der Stadt Bergen auf Rügen.

§ 7 Investitionen, Finanzen

- (1) Zum Wirksamwerden des Vertrages sind keine Investitionen vorgesehen.
- (2) Beiträge gemäß Kommunalabgabengesetz sind nicht mehr zu erheben.
- (3) Nach dem Ende des Haushaltsjahres 2010 wird ein kameraler Jahresabschluss aufgestellt. Die daraus resultierenden Bestände der Allgemeinen Rücklage und der Sonderrücklage für ISP-Mittel werden auf einem separaten Bankkonto geführt. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Ortsteilvertretung Thesenvitz mit einfacher Mehrheit. Die beschlossenen Maßnahmen werden Bestandteil des Haushaltsplanes der Stadt Bergen auf Rügen.

§ 8 Vertragliche Beziehungen

Die Gemeinde Thesenvitz ist nachfolgen genannte vertragliche Beziehungen eingegangen. Diese sollen, so lange wirtschaftliche Erwägungen dem nicht entgegenstehen, fortgesetzt werden.

- Vertrag über Pflegearbeiten mit den Rügener Werkstätten des Deutschen Roten Kreuzes
- Winterdienstvertrag mit der Wolf GbR
- Pachtverträge mit Landwirtschaftsbetrieben
- Pachtverträge für die Bushaltestellen in Ramitz-Siedlung und Ramitz-Dorf
- Arbeitsvertrag für die Reinigung der Bushaltestelle in Ramitz-Siedlung
- Stromliefervertrag für Straßenbeleuchtung mit der E.ON edis AG

§ 9 Besetzung der Stadtvertretung

Für die laufende Wahlperiode findet für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Thesenvitz, für das ein Wahlbereich gebildet wird, gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG M-V i.V.m. § 67 KWO M-V eine Wahl aus besonderem Anlass statt, um das für dieses Gebiet hinzugekommene eine Mandat in der Stadtvertretung Bergen auf Rügen zu besetzen. Der Wahltag wird auf den 17.04.2011 festgelegt. Die Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter für den Wahlausschuss wird durch den Wahlleiter der Gemeindewahlbehörde vorgenommen.

§ 10 Ortsteilvertretung

(1) Für die o.g. Ortsteile wird auf Grundlage von § 42 KV M-V eine gemeinsame Ortsteilvertretung gewählt.

Die Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen ist entsprechend zu ändern.

- (2) Des Weiteren wird vereinbart:
 - Die Ortsteilvertretung setzt sich aus 5 Bürgern aus den oben genannten Ortsteilen zusammen
 - Die Ortsteilvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
- (3) Abweichend gilt für die laufende Wahlperiode, dass die Ortsteilvertretung aus den derzeitigen Gemeindevertretern besteht. Der Bürgermeister nimmt die Aufgabe des Vorsitzenden wahr, während der erste Stellvertreter des Bürgermeisters als sein erster Stellvertreter und der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters als sein zweiter Stellvertreter benannt wird.
- (4) Für künftige Kommunalwahlen stellt das Gebiet der o. g. Ortsteile insgesamt einen Wahlbezirk dar. Die Besetzung der Sitze des Ortsteilvertretung ist entsprechend dem Stimmenergebnis der im

gesamten Gebiet der o.g. Ortsteile beteiligten Parteien und Wählergruppen an der Kommunalwahl vorzunehmen. Näheres regelt die Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen. Die Stadtvertretung stimmt in einem Wahlgang über die Listen der Parteien und Wählergruppen ab. Diese Wahl hat innerhalb von 2 Monaten nach der Kommunalwahl zu erfolgen.

- (5) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann Einwohnerversammlungen für die Ortsteile einberufen, zu denen auch die Bürgermeisterin einzuladen ist.
- (6) Die Ortsteilvertretung hat in allen für die o. g. Ortsteile wichtigen Angelegenheiten einen Unterrichtungsanspruch, ein Vorschlagsrecht, ein Recht auf Stellungnahme sowie einen Anspruch auf Anhörung durch die Stadtvertretung und ihre Ausschüsse.
- (7) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von § 42 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern sind unter anderem:
 - Einbeziehung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes (Aufforderung zur Beteiligung der Ortsteilvertretung)
 - Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben
 - Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Plänen und Satzungen des Baurechtes, soweit sie Belange der o. g. Ortsteile berühren
 - Vorhaben mit herausragender Bedeutung gemäß §§ 34 und 35 BauGB, die eine geordnete städtebauliche oder wirtschaftliche Entwicklung der Ortsteile betreffen
 - der Aus- und Umbau sowie die Benennung bzw. Umbenennung von Straßen und Plätzen
 - die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der ehemaligen Gemeinde Thesenvitz
 - Errichtung von Stallanlagen der Landwirtschaft und Gebäuden, die in Art und Umfang über die ortsübliche Bebauung hinausgehen
 - Veränderungen zur Gestaltung des Ortsbildes
- (8) Die Ortsteilvertretung hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
 - sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen
 - die in den Ortsteilen t\u00e4tigen Investoren, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleiches anzuh\u00f6ren
 - die Identität der Ortsteile durch F\u00f6rderung des sozialen und kulturellen Zusammenlebens zu wahren sowie die heimatlichen Traditionen zu pflegen
- (9) Im Übrigen gelten die Festlegungen von § 42 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.
- (10) Die Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen ist entsprechend zu ändern.

§ 11 Sonstiges

- (1) Die Straßenbeleuchtungsanlagen der Ortsteile werden seit Jahren von der Elektro GmbH Gingst instand gehalten. Dieses örtliche Fachwissen sollte weiterhin genutzt werden.
- (2) Gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit existieren mit der Vömel GbR aus Parchtitz-Hof. Dieser Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet einen Großteil der Ackerflächen im Gemeindegebiet. Dieses gute Verhältnis sollte weiterhin gepflegt werden.
- (3) Die Gemeinde Thesenvitz ist Mitglied im Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen.
- (4) Die Gemeinde Thesenvitz ist Mitglied im kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG.
- (5) Die Gemeinde Thesenvitz ist Mitglied im Städte- und Gemeindetag M-V.

§ 12 Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen neben dem "Amtsboten der Stadt Bergen auf Rügen" an der Bekanntmachungstafel an der Bushaltestelle in Thesenvitz, Dorfstraße, neben der Bushaltestelle, 18528 Thesenvitz, außerhalb des Gebäudes.

§ 13 Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages entscheidet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

§ 15 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am

01. Januar 2011

wirksam.

Bergen auf Rügen, 19. August 2010

für die Stadt Bergen auf Rügen für die Gemeinde Thesenvitz

Andrea Köster Burkhard Bartel Bürgermeisterin Bürgermeister

Astrid Schlegel Bernd Metzner

1. Stellvertreterin der Bürgermeisterin 1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 46 "Wohnanlage Maxim-Gorki-Straße"

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 23. Februar 2011 gemäß § 10 Baugesetzbuch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 46 "Wohnanlage Maxim-Gorki-Straße" bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B, einschließlich örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Landesbauordnung M-V, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Bauleitplan wurde als Bebauungsplan der Innenstadtentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Das Plangebiet umfasst den derzeitig unbebauten Bereich östlich der Maxim-Gorki-Straße (Gemarkung Bergen, Flur 12, Flurstück 81/5).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 46 in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B mit der Begründung in der Stadt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 419, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

- 1. eine nach in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Bergen auf Rügen, 01. April 2011

Andrea Köster Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 und die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 23.02.2011 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 "Minigolfanlage" sowie die gleichzeitige Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am Rugard und wird durch den Rugardweg erschlossen und umfasst das Grundstück Gemarkung Bergen, Flur 7, Flurstück 37. Städtebauliches Ziel ist die Entwicklung der Freizeitanlage als sonstiges Sondergebiet nach § 11 Baunutzungsverordnung.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergen auf Rügen, 01. April 2011

Andrea Köster Bürgermeisterin

Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen Markt 5/6

18528 Bergen auf Rügen

Telefon: 03838/811 352 Telefax: 03838/811 222

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung